

Gartenfreunde Sonnenland Koblenz-Lützel e.V.

Vereinsatzung

Neufassung nach Überarbeitung im Juni 2019

§ 1

Namen und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gartenfreunde Sonnenland Koblenz-Lützel e.V.“ und hat seinen Sitz in Koblenz-Lützel.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. Koblenz und ist somit indirekt Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V.

§ 2

Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung der nichtgewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung von Grund und Boden, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.
 - 1.1 Seine Tätigkeit erfolgt im demokratischen Geist ohne Rücksicht auf politische, rassische oder konfessionelle Zugehörigkeit seiner Mitglieder.
 - 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein sorgt dafür, die Bestimmungen des Umwelt- und Landschaftsschutzes zu beachten und so zur Erhaltung von Grünflächen als Bestandteil des öffentlichen Grüns beizutragen.
- 2.1 Der Verein fördert die Mitglieder und alle am Kleingartenwesen interessierte Personen durch fachliche Beratung, um so zur Naturverbundenheit und zur Betätigung im Freien seinen Beitrag zu leisten.
3. **Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:**
- 3.1 Der Verein verpachtet im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung im Namen des Generalpächters (Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V.) die Kleingärten der Dauerkleingartenanlage Sonnenland in Koblenz-Lützel mittels Pachtverträgen an seine aktiven Mitglieder.
- 3.2 Er hat für die ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung der Gärten, entsprechend dieser Satzung und der Kleingartenordnung der Stadt Koblenz in der jeweils gültigen Fassung, Sorge zu tragen und auf die Befolgung der Gesetze und Richtlinien zu achten.
- 3.3 Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und naturerhaltenden Maßnahmen, die dem Gemeinwohl dienen und so die Anlage ökologisch fördern.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, gut beleumundete, volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person werden, sofern sie die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme ist nach der Teilnahme an einer Bewerberveranstaltung schriftlich durch das wahrheitsgemäße Ausfüllen eines Aufnahmeantrages und der Vorlage eines gültigen Ausweispapiers (möglichst mit Lichtbild) zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins nach Eingang

der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrags. Der Aufnahme- oder Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich bekannt zu machen. Im Falle einer Ablehnung wird das eingezahlte Geld zurückerstattet.

4. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten der Bewerber und Mitglieder dienen zur Verwaltung der Gartenanlage und werden nur mit Einverständnis des Mitgliedes (z.B. Versicherung) weitergegeben. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden beachtet.
5. Der Verein hat aktive, Partner- und passive (fördernde) Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtner und Kleingärtnerinnen die Pächter sind oder auf der Warteliste stehen und die Pachtung eines Kleingartens anstreben.
Partnermitglieder sind Ehepartner, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder auch „Lebensabschnittsgefährte“ mit gleichem Wohnsitz wie das aktive Mitglied.
Partnermitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.
6. Passive (fördernde) Mitglieder sind Personen, die ohne Pächter zu sein, die Ziele und Zwecke des Vereins durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen.
7. Alle Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen und haben alle das gleiche Stimmrecht.
8. Der Eintritt ist nur zum 01.01. eines jeden Jahres möglich. Aufnahmen im laufenden Jahr sind nur mit rückwirkender Wirkung zum 01.01. des Jahres möglich.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4

Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

1. Langjährige Vereinsmitglieder, die sich um die Erfüllung der Ziele, Aufgaben und Zwecke des Vereins in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über deren Ernennung entscheidet der Vorstand.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist in einem würdigen Rahmen durch den

Vorstand durchzuführen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 Durch den Tod des Mitgliedes endet gemäß § 38 BGB die Mitgliedschaft. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Erbberechtigte Hinterbliebene des Verstorbenen haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Fortführung der Mitgliedschaft.
Erfüllen diese die Voraussetzungen gem. § 3 dieser Satzung können sie die Mitgliedschaft beantragen.
 - 1.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Erben haben offene Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden durch den Verein ist ausgeschlossen.
 - 1.3 Die Beendigung des Pachtverhältnisses ist im Pachtvertrag geregelt.
- 2. Kündigung durch das Mitglied - freiwilliger Austritt.**
 - 2.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, bis zum 30. September eines Jahres; der Austritt wird in diesem Fall zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
 - 2.2 Der Vorstand ist ermächtigt, zu den unter § 5 Abs. 2.1 genannten Terminen, in Einzelfällen abweichende Beschlüsse zu fassen.
- 3. Ausschluss aus dem Verein**
 - 3.1 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung zu den ihm konkret mitzuteilenden Vorwürfen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder das Interesse des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält oder bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. bei seinem Auftreten in der Kleingartenanlage, die Voraussetzungen der Kün-

digung des Kleingartenpachtvertrages nach §§ 8, 9 Abs.1 Ziffer 1 BKleingG erfüllt.

- 3.2 Ein Ausschluss aus dem Verein kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 30 Kilometer vom Sitz des Vereins verlegt.
- 3.3 Ein Mitglied kann ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung vollständig entrichtet.

§ 6

Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und beantragt (soweit das Mitglied Pächter ist) die Kündigung des Pachtvertrages beim Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e. V. .

Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel des schriftlichen Einspruchs zu. Er ist zu begründen. Der Einspruch mit Begründung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand gibt diesen Einspruch umgehend an den Mitgliederausschuss für die Erstellung einer Entscheidungshilfe gegen Empfangsbestätigung weiter. Die schriftliche Entscheidungshilfe ist dem Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorzulegen. Die abschließende Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Satzung, des BKleingG und der Kleingartenordnung der Stadt Koblenz in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Das Mitglied erkennt die Weisungsbefugnis des Vorstandes an.

2. Mitgliedsbeitrag, Pachtzins gem. Pachtvertrag, Umlagen sowie weitere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, sind entsprechend der festgelegten Fälligkeit termingerecht zu entrichten. Die Forderungen des Vereins sind in der vom Vorstand übersandten Rechnung ersichtlich und sind gem. BGB Bringschulden. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können dem Mitglied Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden.
3. Die Jahresrechnung enthält Forderungen, bestehend aus dem Mitgliedsbeitrag, Instandhaltungskosten, Pachtzins gem. Pachtvertrag für das kommende Pachtjahr, Wassergeld, Laubenversicherung (freiwillig) sowie Gebühren und Umlagen nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die in der ersten Kalenderwoche des Geschäftsjahres zugestellte Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Wochen zu bezahlen.
5. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen sind zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
6. Das Mitglied hat einen Wohnungswechsel sowie die Änderungen der Telefonnummer unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
2. der Vorstand,
3. der Mitgliederausschuss,
4. die Kassenprüfer.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen,

wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr und zwar möglichst im März oder April.

Der Termin wird mit der Terminplanung als Anhang zur Jahresrechnung mitgeteilt und ist somit rechtzeitig bekannt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vorher vom Vorstand unter Angabe des Termins, der Tagesordnung, sowie Ort und Uhrzeit durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden.
Zusätzlich können diese Informationen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
Ebenso können Pressemitteilungen und die Schaukästen in der Gartenanlage genutzt werden.
4. Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung einreichen. Sie können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen und somit der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.
5. Schriftliche Anträge zur bekanntgegebenen Tagesordnung der bevorstehenden Mitgliederversammlung sind mit Begründung mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorzulegen.
6. Schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung außerhalb der Tagesordnung, die mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen, können der Versammlung zur Beratung unter dem Punkt „Sonstiges“ vorgelegt werden. Eine Beschlussfassung ist wie beim Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ gem. § 32 BGB nicht möglich.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Stehen bei einer Mitgliederversammlung Neuwahlen des Vorstandes an, so ist von der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des/der Vorsitzenden als Versammlungsleiter ein Mitglied zu wählen, das nicht zum Personenkreis des Vorstandes

gehört.

8. Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nachfolgend keine andere, qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
10. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen oder kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
11. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. Für den Änderungsbeschluss bzw. den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher eingetragener Mitglieder erforderlich.
- 13. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**
 - Genehmigung des zuvor im Versammlungsraum zur Einsichtnahme ausgelegten Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Entgegennahme der Berichte von Ausschüssen.
 - Neuwahl des Vorstandes und Mitgliederausschusses auf vier Jahre.
 - Neuwahl der Kassenprüfer auf ein Jahr.
 - Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen.
 - Entgegennahme des Haushaltsplans.
 - Satzungsänderungen.
14. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln

ins Amt gewählt. Kassenprüfer und Mitgliederausschuss können in einer Gesamtabstimmung gewählt werden.

15. Zur Behandlung wichtiger Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung kann der Vorstand sachkundige Personen einladen. Diese Personen sollen beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
16. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Vorsitzenden
- 1 Stellvertreter/in
- 1 Geschäftsführer/in
- 1 Schatzmeister/in
- 1 Schriftführer/in
- 3 Beisitzer Vogelseite
- 2 Beisitzer Blumenseite

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in.

- Alle Ausgaben und Rechtsgeschäfte unterliegen Vorstandsbeschlüssen und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmit-

glieder anwesend ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

- Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Vorstand bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss bis zur Neuwahl, im Rahmen der Mitgliederversammlung, ergänzt werden.
- Die Aufgabenteilung regelt der Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre außergewöhnlichen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung, die in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11

Mitgliederausschuss

Der Mitgliederausschuss ist das Schiedsorgan des Vereins bei Ausschlussverfahren gemäß § 5 Ziffer 3 ff. der Vereinssatzung.

Der Mitgliederausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des Vereins für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Mitgliederausschusses.

Der Ausschuss konstituiert sich innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl und wählt einen 1. und 2. Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Wahl leitet der Vereinsvorsitzende. Der Ausschuss tagt vierteljährlich. Zu Beginn der Sitzung informiert der Vereinsvorstand über für die Zusammenarbeit relevanten Angelegenheiten aus den letzten 3 Monaten.

Er nimmt zu vorab eingereichten Fragen Stellung und stellt den Zugang für die zur Ausschussarbeit notwendigen Unterlagen sicher.

Der Ausschuss tagt dann ohne den Vorstand.

Sollte ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig ausscheiden, so ist im Rahmen der

nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Seine Aufgaben sind:

Bei schriftlichem Einspruch eines Mitgliedes, bei einem Ausschlussverfahren bzw. einer Abmahnung gem. § 5 Ziffer 3 ff. der Satzung i.V.m. § 9 des BKleingG, den Sachstand festzustellen und beide Seiten zu hören, um dann mit einer schriftlichen Stellungnahme auf Grundlage des Gesetzes und der örtlichen Bestimmungen dem Vorstand eine Entscheidungshilfe bei der weiteren Bearbeitung des Verfahrens zu geben.

Die abschließende Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 12

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Zur Deckung von außergewöhnlichem Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einem Betrag in Höhe des dreifachen Mitgliedsbeitrages betragen. Diese Summe stellt eine Obergrenze dar. Die Erhebung bedarf in jedem Fall eines gesonderten Mitgliederbeschlusses.
2. In der Mitgliederversammlung ist für das laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan durch den Vorstand vorzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
3. Das Kassen- und Rechnungswesen wird entsprechend den Empfehlungen des Landesverbandes geführt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres 2 Kassenprüfer.

Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel und ob die Ausgaben sachlich richtig sind. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Das Prüfergebnis ist im Rahmen eines schriftlichen Berichtes der Mitgliederversammlung niederzulegen.

Vorzeitig ausscheidende Kassenprüfer können durch Vorstandsbeschluss bis zur Neuwahl, im Rahmen der Mitgliederversammlung, ergänzt werden. Die Kassenprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand haben sie nicht.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Werden Änderungen notwendig so entscheidet der Vorstand, ob dies durch eine Satzungsänderung oder durch eine Neufassung der Satzung geschehen soll.
2. Änderungen oder Neufassungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die notwendigen Abstimmungsmehrheiten sind in § 9 Ziff. 11 dieser Satzung geregelt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und die vom Registergericht, vom Finanzamt, von Aufsichts- oder anderen berechtigten Behörden verlangte Änderungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen, soweit diese Änderungen zur Voraussetzung der Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit gemacht werden. Diese Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14

Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit nur dem einen Tagesordnungspunkt.
Die notwendigen Abstimmungsmehrheiten sind in § 9 Ziff. 12 dieser Satzung geregelt.
2. Sollte die erste zu diesen Zwecken einberufene Mitgliederversammlung auf

Grund mangelnder Teilnahme nicht beschlussfähig sein, so ist eine zweite Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Zwischen beiden Veranstaltungen muss ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Bei der zweiten einberufenen Mitgliederversammlung ist für den Beschluss über den Tagesordnungspunkt eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dann anwesenden Mitglieder erforderlich. Die in der zweiten Mitgliederversammlung geänderte Basis bei der Mehrheitsermittlung ist in der Einladung deutlich zu machen.

3. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln.
4. Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Koblenz, den 21.06.2018

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.06.2019 beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister am 02.09.2019 unter der Nr. 1095
Nummer der Eintragung: 14
(Fall 15) - Satzung Blatt 699-713 der Akten -

gez.: Vorsitzender



Inhaltsverzeichnis

der

Vereinssatzung

Neufassung nach Überarbeitung im Juni 2018

§ 1	Namen und Sitz des Vereins	Seite: 1
§ 2	Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite: 1 - 2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite: 2 - 3
§ 4	Erwerb der Ehrenmitgliedschaft	Seite: 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite: 4 - 5
§ 6	Ausschlussverfahren	Seite: 5
§ 7	Pflichten der Mitglieder	Seite: 5 - 6
§ 8	Organe des Vereins	Seite: 6
§ 9	Die Mitgliederversammlung	Seite: 6 - 9
§ 10	Der Vorstand	Seite: 9 - 10
§ 11	Der Mitgliederausschuss	Seite: 10 - 11
§ 12	Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen	Seite: 11
§ 13	Satzungsänderungen	Seite: 12
§ 14	Änderung des Vereinszwecks, Vereinsauflösung	Seite: 12 -13
	Eintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz	Seite: 13
	Inhaltsverzeichnis	Seite: 14 <i>(Der Satzung vorgeheftet)</i>